

Fischereiverordnung Donaurevier Traismauer

Allgemeine Bestimmungen:

- Vor Beginn des Angeltages ist das Datum in die Karte einzutragen!
- Der Fischfang ist an 3 Tagen pro Woche erlaubt.
- Die Fischerei ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- Die Fischerei ist entweder mit 1er Spinn- oder Fliegenrute auszuüben.
- Es dürfen nur künstliche Köder mit einem Einfachhaken verwendet werden.
- Lip Grip und Gaff sind verboten!
- Das gesamte Revier darf mit der Fliegenrute befischt werden. Das Spinnfischen ist nur in den im Revierplan gekennzeichneten Abschnitten erlaubt!
- Folgende Utensilien sind immer mitzuführen:
Amtliche Fischerkarte, Fischereiberechtigung, Lösezange, Kescher und Maßband
- Das Watfischen in den beiden Werksbächen ist verboten!
- Es ist nicht gestattet, andere Personen Mitangeln oder in Vertretung der eigenen Person Fischen zu lassen.
Ausnahme: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, dürfen mit der Rute und unter Aufsicht des Lizenznehmers fischen (1 Rute für 2 Personen)

Reviergrenzen:

Traisen:

- Obere Reviergrenze:
2 Sohlschwellen oberhalb des Holzsteges Oberndorf
- Untere Reviergrenze:
Ab der Kläranlage ca. 1,2 km Stromabwärts ist die Reviergrenze mit einer Tafel eindeutig festgelegt
- Fliegenstrecke:
Von der oberen Reviergrenze bis zur 2. Traisenbrücke zur Donau (Richtung Donaurestaurant)
- Fliegen- und Spinnstrecke:
Ab der 2. Traisenbrücke ca. 1,2 km stromabwärts bis zur gekennzeichneten unteren Reviergrenze

Werksbäche:

Linksseitiger Werksbach:

- Obere Reviergrenze:
Unterführung S33 oberhalb ehemaliger Knopffabrik
- Untere Reviergrenze:
Einmündung in die Gassner-/Gemeindelacke
- Fliegenstrecke linksseitiger Werksbach:
Von der oberen Reviergrenze bis oberhalb des Kraftwerks Neumühle

Rechtsseitiger Werksbach:

- Obere Reviergrenze:
E-Werk Oberndorf
- Untere Reviergrenze:
Bis 100 m oberhalb der Maierhofbrücke in Frauendorf (ca. 6 km)

Brittelmaße und Schonzeiten:

Bachforelle:	Entnahme 30 - 50 cm;	Schonzeit 16.09. – 15.03.
Regenbogenforelle:	Entnahme ab 30 cm;	Schonzeit 01.01. – 15.03.
Äsche:	Entnahme ab 35 cm;	Schonzeit 01.03. – 30.04.
Saibling:	Entnahme ab 30 cm;	Schonzeit 16.09. – 15.03.
Aitel:	Kein Brittelmaß;	Keine Schonzeit

Der Huchen ist ganzjährig geschont!

Gefangene Hechte müssen sofort entnommen werden!

Fanglimit:

Jahresfanglimit:

- **Salmoniden + Weißfische:** 50 Stück

Tagesfanglimit:

- **Salmoniden + Weißfische:** 4 Stück
- Für Weißfische und Hechte gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße!
- Ist das Tages- und Jahresfanglimit erreicht, muss die Fischerei eingestellt werden!
- Entnommene Salmoniden und Weißfische müssen vor dem nächsten Auswurf in die Lizenz eingetragen werden.
- Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden!

Sonderbestimmung Traisen

Aus der Traisen dürfen pro Angeltag nur 2 Stück Bachforellen entnommen werden!

Entnommene Fische sind mit einem T (Traisen) oder W (Werksbäche) in der Fangstatistik einzutragen.

Den Aufforderungen des Pächters, Aufseher und durch den Pächter befugten Kontrollorganen ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung muss mit einem sofortigen Entzug der Angellizenz gerechnet werden!

Bei entstandenen Personen- oder Sachschäden hält sich der Revierpächter (VISB) schad- und klaglos.

Änderungen der Angelkarte behält sich der Pächter jederzeit vor.